

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 27. Jänner 2004 einstimmig folgenden

## **BESCHLUSS**

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, 18 Druckschriften aus der Österreichischen Nationalbibliothek, die im beiliegenden Personendossier, lautend auf "Alexander Friedrich Rosenfeld (Roda Roda)" näher bezeichnet sind, an die Erben nach Alexander Friedrich Rosenfeld auszufolgen.

### **B e g r ü n d u n g :**

Der Beirat gemäß § 3 Kunstrückgabegesetz hat der Ressortleitung am 26. Juni 2000 vorgeschlagen, den in der Österreichischen Nationalbibliothek befindlichen Briefnachlass sowie den literarischen Nachlass Alexander Friedrich Rosenfelds an dessen Rechtsnachfolger von Todes wegen zurückzugeben. Im Zuge der Provenienzforschung wurden nunmehr 18 weitere Druckschriften aus der Bibliothek Rosenfelds vorgefunden, die durch Widmung bzw. Besitzervermerke eindeutig identifiziert werden konnten und deren Rückgabe nunmehr vorgeschlagen wird.

Die Beschlagnahme durch die nationalsozialistischen Machthaber stellt eine nichtige Rechtshandlung im Sinne des zweiten Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz dar. Infolge der Nichtgeltendmachung von Ansprüchen im Rahmen der Rückstellungsgesetzgebung hat der Bund gemäß Art. 22 des Staatsvertrages in Verbindung mit dem 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz rechtmäßig Eigentum an diesen Druckschriften erlangt, die nunmehr im Sinne der obzit. Gesetzesstelle unentgeltlich an die Rechtsnachfolger nach Alexander Friedrich Rosenfeld zu übereignen wären.

Das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, bezieht sich zwar ausdrücklich nur auf "Kunstgegenstände", in den zugehörigen Erläuterungen sind jedoch "Kunstgegenstände" als Kunst- und Kulturgut jeder Art, wie es von den Bundesmuseen und der Nationalbibliothek sowie den

Sammlungen der Bundesmobilienvverwaltung, für die dieses Bundesgesetz gilt, gesammelt wird, zu verstehen. Es können daher auch die gegenständlichen Druckschriften als vom Geltungsbereich des Rückgabegesetzes erfasst angesehen werden.

Wien, 27. Jänner 2004

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokurator:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

HR Direktor Dr. Manfred RAUCHENSTEINER, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz: